

Fachanweisung zu § 90 SGB IX

Anlage – Einkommen und Vermögen

	2020	2021	2022 ¹
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	38.220 €	39.480 €	39.480 €
Vermögensfreigrenze (§ 139 SGB IX)	57.330 €	59.220 €	59.220 €

Einkommensfreigrenzen (§ 136 SGB IX)

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze und der Berechnung eines zu leistenden Beitrages werden lediglich die Einkünfte der leistungsberechtigten Person berücksichtigt. Die Einkünfte der Partner sind unbeachtlich. Bei minderjährigen leistungsberechtigten Personen wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Elternteile zu Grunde gelegt.

Primäre Einkommensquelle	2020	2021	2022
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung / selbstständige Arbeit (Abs. 2 Nr. 1)	32.487 €	33.558 €	33.558 €
nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Abs. 2 Nr. 2)	28.665 €	29.610 €	29.610 €
Renteneinkünfte (Abs. 2 Nr. 3)	22.932 €	23.688 €	23.688 €
Zuschlag für nicht getrennt lebende Partner/innen ² (Abs. 3)	5.733 €	5.922 €	5.922 €
Zuschlag pro unterhaltsberechtigtem Kind im Haushalt (Abs. 3)	3.822 €	3.948 €	3.948 €
Halbierter Zuschlag pro unterhaltsberechtigtem Kind im Haushalt ³ (Abs. 4)	1.911 €	1.974 €	1.974 €
Zuschlag zum Einkommen der Eltern eines leistungsberechtigten Kindes (Abs. 5)	28.665 €	29.610 €	29.610 €

¹ In der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022 wurde keine Änderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV vorgenommen. **So gilt der Wert aus 2021 auch in 2022 fort.**

² Partner im Sinne des § 136 SGB IX: Ehegatten, Lebenspartner und in eheähnlicher/lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Personen

³ Sofern das eigene Einkommen der Partnerin oder des Partners die Einkommensgrenze der leistungsberechtigten Person übersteigt, wird lediglich der halbierte Zuschlag für unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt berücksichtigt. Andere Zuschläge entfallen.